1. Ausfertigung

Mg 104
Änderung Nr. 17

BEBAUUNGSPLAN Mg 104, Bl. 3 u. 5

Änderung Nr. 17 M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1977

Textliche Festsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 8 (4) BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe oder Betriebsstelle zulässig.

§ 8 (3) BauNVO bleibt unberührt.

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit den roten Ziffern ① – ⑤ gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die mit den gleichen Ziffern gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauO NW).

§ 3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen festgesetzten Flächen im gesamten Planbereich sind zu 50 % gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Es sind zusammenhängende Rasenflächen zu schaffen, die mit Großbäumen, d. h. großkronige und bis mind. 20 m hoch wachsende standortgerechte Bäume, in Form von Baumgruppen zu bepflanzen sind und in einer Einzelbepflanzung auslaufen.

Großbaumbepflanzung, z. B.:

Ahorn-, Linden-, Eichenarten o. ä.

Pflanzengröße:

Solitärbäume bzw. Solitärstammbüsche von 15 - 20 cm Stammdurchmesser (Stammumfang 45 - 60 cm)

Zur Großbaumbepflanzung ist zusätzlich eine Unterbepflanzung aus halbhohen bzw. niedrigen, flachigen und immergrünen Pflanzenarten zu schaffen.

Pflanzenarten, z. B.:

Cotoneaster-, Pyracantha-, Lonicera-Arten o. ä.

ZEICHENERKLÄRUNG

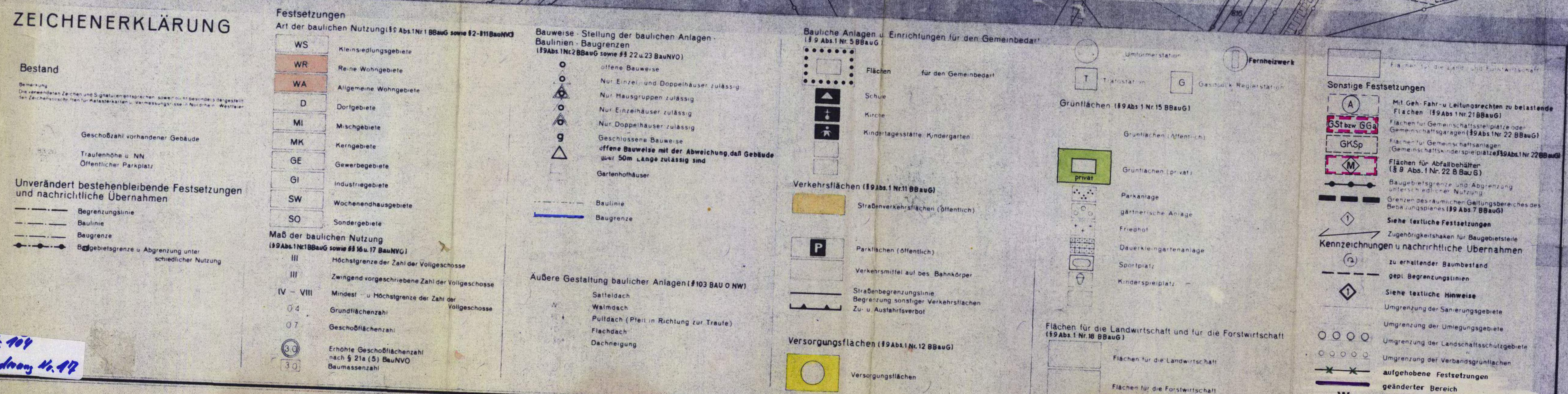
Bestand
Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz
Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)
III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0 Baumassenzahl
Bauweise · Stellung der baulichen Anlagen · Baulinien · Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)
o offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser
Baulinie
Baugrenze
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)
Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung
Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot
Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Versorgungsflächen
Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
privat
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz
Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
Sonstige Festsetzungen
A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
M Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
1 Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen
zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
1 Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
aufgehobene Festsetzungen
geänderter Bereich
W Wohnweg
bW befahrbarer Wohnweg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8.5.1980 die mit der Ziffer 17 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen ~~i.d.F. der Bekanntmachung~~ vom ~~19.12.1974~~ 1.10.1979 (GV NW ~~1975~~ S. ~~91~~ 594) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27.6.1980

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches - Organ der Stadt - Nr. 25 vom 20.6.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 17 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30.6.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Mg 104
Änderung Nr. 17
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 25.2.1980
Flurkarte 9515 S / 9514 N
Stadtgrundkarte
Maßstab : 1 : 1000

Mg 104
Änderung Nr. 17